



# Kriterien für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Neuenkirchen

(Stand 12. Mai 2023)

## Präambel

Auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Neuenkirchen werden bereits jetzt erhebliche Mengen an erneuerbaren Energien gewonnen. Dazu tragen insbesondere Windkraftanlagen, Biogasanlagen, aber auch Photovoltaikanlagen (PVA), auf Dachflächen sowie als Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA), bei. Im Sinne des Klimaschutzes und angesichts des nahenden Ausstiegs aus der Kernenergie, der Kohle und generellen fossilen Brennstoffen steht die Gemeinde Neuenkirchen einem weiteren Zubau an Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien nicht entgegen.

Zur räumlichen Steuerung der FF-PVA hat der Landkreis, in Anlehnung an die NLT-Arbeitshilfe „Planung von FF-PVA in Niedersachsen“ (2022) eine entsprechende Potentialflächenanalyse durchgeführt. Innerhalb dieser Analyse wurde eine gesamtäumliche Betrachtung des Landkreises durchgeführt und die am besten geeigneten (konfliktarmen) Flächen ermittelt. Nach Ausschluss bestimmter Flächen (Kriterienkatalog der Potentialanalyse) wurden die Potentialflächen, welche grundsätzlich geeignet sind, visualisiert (siehe Anlage).

Anhand des vorliegenden Kriterienkataloges ist es der Gemeinde möglich, diese Potentialflächen noch weiter pauschal einzuschränken, den Kriterienkatalog der Ausschluss- und Restriktionsflächen zu erweitern und die Potentialflächen entsprechend zu reduzieren.

Gemeinde und Gemeinderat haben sich zum Ziel gesetzt, abzuwägen, ob und unter welchen Voraussetzungen dies verträglich mit dem Landschaftsbild, dem Naturschutz, den Interessen der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und weiteren Belangen erfolgen kann. Dem Interessenausgleich, dem Abwägen von Zielkonflikten und der Akzeptanz in der Bevölkerung kommt dabei eine hohe Bedeutung zu.

Bei einer Interfraktionellen Sitzung am 07.03.2023 hat die Gemeinde den Entwurf für den Kriterienkatalog vorgestellt und über die Formulierungen/Festsetzungen diskutiert. Hinweise daraus sind in die vorliegende Beschlussfassung des Gemeinderates eingeflossen.

## Hintergrund - FF-PV

„Niedersachsen hat sich zum Ziel gesetzt, 65 GW Photovoltaik bis 2035 zu installieren. 50 GW auf Dächern und 15 GW auf Freiflächen. Im Klimagesetz des Landes wurde 2022 festgelegt, dass mindestens 0,47 Prozent der Landesfläche für FF-PVA bereitgestellt werden. [...] Nach dem Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG) sollen FF-PVA vorwiegend dort installiert werden, wo sie wenig Konkurrenz zu anderen Bodennutzungen bedeuten. Geeignet sind somit z. B.

Konversionsflächen, ein Streifen von 500 Metern Breite (ab 01.01.2023) entlang von Autobahnen und Schienenwegen, landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete oder ungenutzte Gewerbegebietsflächen. Nur für die im EEG aufgeführten Flächen besteht ein Anspruch auf Vergütung.“<sup>1</sup>

Das Gemeindegebiet Neuenkirchen ist als „benachteiligtes Gebiet eingestuft und daher sind auch die Voraussetzungen nach § 37 EEG 2021 (1) Nr. 2 h) und i) für Flächen, die als Acker oder Grünland genutzt werden, gegeben.

### **Planungsrechtliche Voraussetzungen – FF-PV im Außenbereich**

FF-PVA zählen nicht zu den gem. § 35 (1) BauGB privilegierten Anlagen im Außenbereich. Die Errichtung einer entsprechenden Anlage erfordert die Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung eines (vorhabenbezogenen) Bebauungsplans mit der Ausweisung als „Sondergebiet Photovoltaik“ und entsprechend festgesetzten Ausgleichsflächen.

Vor Aufstellung eines Bebauungsplans soll anhand von Kriterien, welche für das gesamte Gemeindegebiet gelten, entschieden werden, unter welchen Voraussetzungen FF-PV über die Bauleitplanung ermöglicht werden soll. Die Kriterien sollen den Gemeinderat dabei unterstützen, über konkrete Anfragen/Anträge zu entscheiden. Maßgeblich bleibt immer die Entscheidung des Gemeinderats; ein Rechtsanspruch auf Ausweisung wird mit dem vorliegenden Kriterienkatalog nicht geschaffen.

### **Anwendung der Kriterien für FF-PV**

Wie bereits erwähnt, werden die Potentialflächen, welche auf Grundlage der Potentialanalyse des Landkreises Heidekreis ermittelt wurden, aufgrund eigener Kriterien der Gemeinde eingegrenzt/reduziert. Insgesamt erleichtert die Anwendung des Kriterienkataloges die Bearbeitung entsprechender Anträge und ermöglicht eine einheitliche Vorgehensweise der Kommune.

Sollten mehrere Anträge vorliegen, können diese anhand der Kriterien miteinander verglichen werden. Interessenten, die auf dem Gemeindegebiet eine FF-PVA errichten wollen, müssen gegenüber der Gemeinde nachvollziehbar darlegen, dass ihr Projekt den Kriterien entspricht und wie sie ihr Projekt im Hinblick auf die in den Kriterien benannten Aspekte ausgestalten werden. Einen formellen Rahmen gibt die Gemeinde Neuenkirchen dafür nicht vor.

Wenn bei einem Projekt an einem bestimmten Standort nicht alle Kriterien vollständig erfüllt sind, dann nimmt der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in der Gesamtschau eine Abwägung aller Kriterien vor, ob das Projekt noch als verträglich eingeschätzt wird und ob der Nutzen für die Erzeugung regenerativer Energien überwiegt.

Sollte das beantragte Projekt den Kriterien entsprechen und ein entsprechender Aufstellungsbeschluss seitens des Gemeinderats gefasst werden, kann das Verfahren begonnen werden. Vor der Umsetzung werden detaillierte Vereinbarungen zwischen Antragsteller und der Gemeinde in einem städtebaulichen Vertrag geregelt. (siehe Nr. 5, S. 6)

---

<sup>1</sup> <https://www.klimaschutz-niedersachsen.de/themen/strom/pv-freiflaechen.php> (27.02.2023)

## Kriterien

### Kriterienkatalog des Landkreises Heidekreis

Der Kriterienkatalog des Landkreises Heidekreis orientiert sich, neben weiteren Vorlagen, an der Arbeitshilfe des NLT „Planung von FF-PVA in Niedersachsen“. Die Kriterien wurden regionalisiert angewandt, ggf. modifiziert und ergänzt.

Neben Ausschlussflächen (nicht geeignet für FF-PV) und Restriktionsflächen (eher nicht geeignet/bedingt geeignet) werden hier auch Gunstflächen (vorbelastete oder technisch überprägte Standorte) abgeleitet.

Mit Hilfe der folgenden Kriterien werden die Potentialflächen auf kommunaler Ebene, anhand der örtlichen Gegebenheiten, entsprechend modifiziert.

### Kriterien der Gemeinde Neuenkirchen

Für die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Errichtung von FF-PVA im Außenbereich der Gemeinde Neuenkirchen gelten, neben den vom Landkreis festgelegten, die folgenden Kriterien:

#### 1. Sichtbarkeit/Landschaftsbild, Siedlungen, Erholung, kulturelle Sachgüter

Ausgeschlossen sind

- sich in Aufstellung (Aufstellungsbeschluss ist bereits erfolgt) befindende Siedlungsbereiche (Wohnnutzung, gemischte Bauflächen)
- Bodendenkmäler  
(<https://maps.lgln.niedersachsen.de/nld/mapbender/application/denkmalatlas>)

FF-PVA dürfen für Gebäude mit Wohnnutzung optisch keine wesentlichen Störungen auslösen. Dies wird erreicht z.B. durch

- eine am Standort geeignete Kombination aus Abstand und landschaftsbaulichem Sichtschutz (z.B. Eingrünung mit einheimischen Sträuchern und Heckenstrukturen wie z.B. Schlehen, o.ä.).
- Der Abstand zu Wohngebäuden soll dabei mindestens 100 m entsprechen und in Abhängigkeit der optischen Beeinträchtigungen der angrenzenden Wohnnutzungen entsprechend vergrößert werden.
- Der Abstand zur Wohnbebauung ist auch mit verringertem oder ohne Abstand sowie ohne Sichtschutz möglich, wenn die betroffenen Eigentümer ihr Einverständnis schriftlich erklären.

Erhebliche Störungen des Orts-, Kultur- und Landschaftsbildes, wie sichtbaren, das Landschaftsbild prägenden, wertvollen Landschaftsteilen sowie Landschaftsteilen, die der Naherholung dienen, sind zu vermeiden. Dies muss im Einzelfall durch den Rat der Gemeinde Neuenkirchen entschieden werden. Ebenso sind Erholungsgebiete möglichst freizuhalten.

### **3. Landwirtschaftliche Produktionsfläche und landwirtschaftliche Betroffenheit**

Der Bau von FF-PVA soll nicht zu einer wesentlichen Verknappung landwirtschaftlicher Produktionsfläche, die als besonders ertragreich eingestuft sind, führen. Die Errichtung von FF-PVA kann mit erheblichen Eingriffen in die Agrarstruktur verbunden sein und starke einzelbetriebliche Betroffenheit durch Inanspruchnahme von Pachtflächen auslösen.

Vom Antragsteller ist im Vorfeld zu prüfen,

- ob eine für die vorhandene Produktion der Betriebe ausreichende Verfügbarkeit von Flächen gegeben ist.
- ob die Flächen nach dem Rückbau der FF-PVA wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden können, bzw. unter welchen Voraussetzungen dies möglich ist.
- ob die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe trotz der Flächenausweisung für FF-PV gegeben sind.

Ausgeschlossen sind Anlagen auf

- landwirtschaftlichen Flächen, die in den digitalen Bodenschätzkarten „Bodenschätzungsgesetz“ zum hochwertigsten Viertel der Ackerböden des Gemeindegebietes gehören.

Soweit sich die Anlagen nicht auf bevorzugt zu entwickelnden Flächen befinden, sollen diese bevorzugt dann zugelassen werden, wenn sie in Form von Agri-PVA im Sinne der Vorgaben der Bundesnetzagentur für „besondere Solaranlagen“ errichtet werden.

### **4. Natur- und Artenschutz-Verträglichkeit**

Bei der Errichtung von FF-PVA ist der Schutz des Bodens, der Flora und Fauna und ihrer Lebensräume in Einklang zu bringen. FF-PVA ermöglichen bei der Flächennutzung eine Kombination von Natur- und Klimaschutz.

Der Betreiber muss im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens darlegen, wie die Fläche nach Inbetriebnahme gepflegt wird. Dies muss so erfolgen, dass die Artenvielfalt auf den Flächen gefördert wird.

Ausgeschlossen werden Anlagen auf

- Flächen, die innerhalb der Landschaftsschutzgebiete „Hahnenbachtal“ und „Riensheide“ liegen
- Flächen, die innerhalb geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG, § 24 NNatSchG liegen
- Flächen, die unmittelbar an Forst oder Waldflächen angrenzen – jedoch nur insoweit nicht ein ausreichender Sicherheitsabstand im Sinne der Baumfallzone gewahrt bleibt

Folgende Schwerpunkte sollen Berücksichtigung finden (ggfs. abweichende Schwerpunkte bei Agri-PVA – Einzelfallprüfung):

- Extensive Pflege der Flächen, z. B. mit Beweidung oder Mahd. Ackerflächen können mit nah gelegenen, artenreichen Wiesen oder Wildpflanzen- Saatgut aus regionaler Produktion eingesät werden.
- Keine Mahd bis zum 15. Juni eines Kalenderjahres. Die Pflege der Fläche muss mit einer mechanischen Mahd oder Schafbeweidung erfolgen. Die Flächen sollten möglichst abschnittsweise gemäht werden (nicht die komplette Fläche an einem Tag).
- Die Mahd muss zeitlich so erfolgen, dass zuvor ein Abblühen der Blühpflanzen möglich ist. Allerdings sind Unkräuter (z.B. Disteln, o.ä.) sowie Giftpflanzen (z.B. Jakobskreuzkraut, Riesenbärenklau, o.ä.), die sich nachteilig auf benachbarte, landwirtschaftliche Flächen auswirken ggf. manuell vor der Blüte in einer früheren Mahd zu beseitigen.
- Der Betreiber muss die Umzäunung der Anlage so gestalten, dass sie Natur- und Artenschutz fördert. Hierfür können beispielsweise Naturzäune, bestehend aus heimischen Gehölzen, eine Möglichkeit darstellen. Die Umzäunung der Anlage muss eine Durchlässigkeit für Kleintiere und Niederwild gewährleisten.
- Die Aufständigung der Solaranlagen sollte ausreichend Platz vom Boden bis zur Unterkante der Solar-Module betragen, damit Tiere darunter durchwandern können. Als Richtwert gelten 80 Zentimeter Abstand, damit z.B. Schafe problemlos zur Pflege der Flächen eingesetzt werden können. (Auf die höheren Module bei Agri-PV wird entsprechend hingewiesen.)
- Die Fläche unterhalb der PV-Module sollte im Sinne einer ökologisch orientierten und artenschutzfördernden Bewirtschaftung gepflegt werden. Dies beinhaltet den Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel und auf Gülle oder andere Düngemittel.
- Die Pflege der Fläche muss so gestaltet sein, dass verschiedene Arten von einheimischen (Blüh-)Pflanzen und Insekten (wie Bienen) sich dort ansiedeln können. Die Flächen können beispielsweise mit Heudrusch nah gelegener, artenreicher Wiesen oder Wildpflanzen-Saatgut aus regionaler Produktion eingesät werden.
- Die Möglichkeit, Bienenkästen oder eine Imkerei auf der Anlage zu unterhalten, muss geprüft und bei Möglichkeit umgesetzt werden.
- Die Ausgleichsflächen, die der Betreiber vorweisen muss, müssen sich sinnvoll in das lokale Ökosystem einfügen und entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans hergerichtet/ gepflegt werden.
- Die Anlage muss so gestaltet werden, dass Wildtiere nicht maßgeblich in ihrem Lebensraum eingeschränkt werden. Gegebenenfalls müssen Wildkorridore vorgesehen werden.
- Einzelfallbewertung der spezifischen Situation für die Errichtung FF-PVA im Zuge der Erarbeitung der Umweltprüfung.

- Bei großräumigen Flächen sind Korridore für Wildwechsel und Wanderbewegung zu schaffen.

## **5. Regionale Wertschöpfung / Wahrung kommunaler Interessen / Vertrieb**

Erwartet werden z.B. Angaben zur Direktvermarktung (Power Purchase Agreements (PPA) oder Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)).

Bürger an der Finanzierung der Anlage zu beteiligen, ist wünschenswert. Zur Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft und zur Akzeptanzsteigerung sollten die Anlagen in der Hand von lokalen Akteuren betrieben werden

Die Wahrung kommunaler Interessen regelt ein städtebaulicher Vertrag. Dieser umfasst u. a. folgende Verpflichtungen:

- Rückbauverpflichtung nach Ablauf der Betriebslaufzeit mit Absicherung
- Die verbindliche Formulierung von Aspekten der Projektausgestaltung sowie Vertragsstrafen bei Nichteinhaltung von Festlegungen des Städtebaulichen Vertrages
- Sämtliche Kosten trägt der Antragsteller
- Die Gewerbesteuererträge sollen zu 100 % der Gemeinde Neuenkirchen zukommen. Der Betriebssitz befindet sich somit im Gemeindegebiet.
- Eine Beteiligungsmöglichkeit der Gemeinde Neuenkirchen sollte gegeben sein.
- Direkte Beteiligung an Stromerlösen
- Möglichkeit der Stromlieferung im gesetzlich zulässigen Bereich
- Festlegung von Umsetzungsfristen und Vertragsstrafen

## **6. Netzanbindung**

Folgende Aspekte sind im Vorfeld durch den Antragsteller zu prüfen und innerhalb des Antrages entsprechend darzulegen:

- Die Anbindung der FF-PVA an das Stromnetz soll per Erdverkabelung erfolgen. Vorgelagert sollte eine Prüfung erfolgen, mit welchem Aufwand die Speicherung von Energie und Einspeisung in das Stromnetz verbunden ist.
- Die Einspeisung in das Stromnetz muss, sollte der Strom nicht ausschließlich innerhalb der Gemeinde genutzt werden, gesichert sein. Eine entsprechende Stellungnahme des jeweiligen Netzbetreibers zur Netzaufnahmekapazität ist vorzulegen.
- Für die Erzeugung von Wasserstoff unter Einsatz der FF-PVA sollte die begleitende Infrastruktur einschließlich der Einspeisung über die Erdgasleitungen geprüft werden.

## 7. Mengenbegrenzung

Der Gemeinderat wird 5 Jahre nach Verabschiedung des Kriterienkataloges oder wenn eine Gesamtfläche an FF-PVA von insgesamt 45,6 Hektar erreicht ist, diese Kriterien neu überdenken und beraten. Insbesondere ist zu diesem Zeitpunkt erneut zu beurteilen, ob ein weiterer Zubau an FF-PVA dann noch mit dem Landschaftsbild verträglich ist.

## 8. Gunstflächen der Gemeinde Neuenkirchen

Bei Gunstflächen oder -räumen handelt es sich um vorbelastete oder technisch überprägte Standorte.

Die von dem Landkreis festgelegten Gunsträume entlang von Autobahnen und Bahnstrecken kommen für die Gemeinde Neuenkirchen nicht zum Tragen.

Folgende Gunsträume werden demnach für die Kommune bestimmt:

- Bereits versiegelte Flächen (z. B. Parkplätze, Industrie-/ Gewerbebrache)
- Konversionsflächen
- Erschöpfte Rohstofflagerflächen
- Flächen im Umfeld von Umspannwerken
- Flächen im Umfeld von Gewerbe- und Industrieflächen
- Flächen im Umfeld von Windparks
- Korridore an Freileitungen

Vorhaben, die sich innerhalb der genannten Gunsträume befinden, sind anderen Vorhaben/Anträgen vorzuziehen. Die Restriktionen sind dennoch zu prüfen und entsprechend abzuwägen.

Neben den genannten Gunsträumen fließen folgende weitere Gunstfaktoren in die Beurteilung der Anträge ein:

- Anschlussmöglichkeiten/ Einspeisemöglichkeiten ins Stromnetz
- Standorte mit hoher nutzbarer Einstrahlung

## Einzelfallregelung

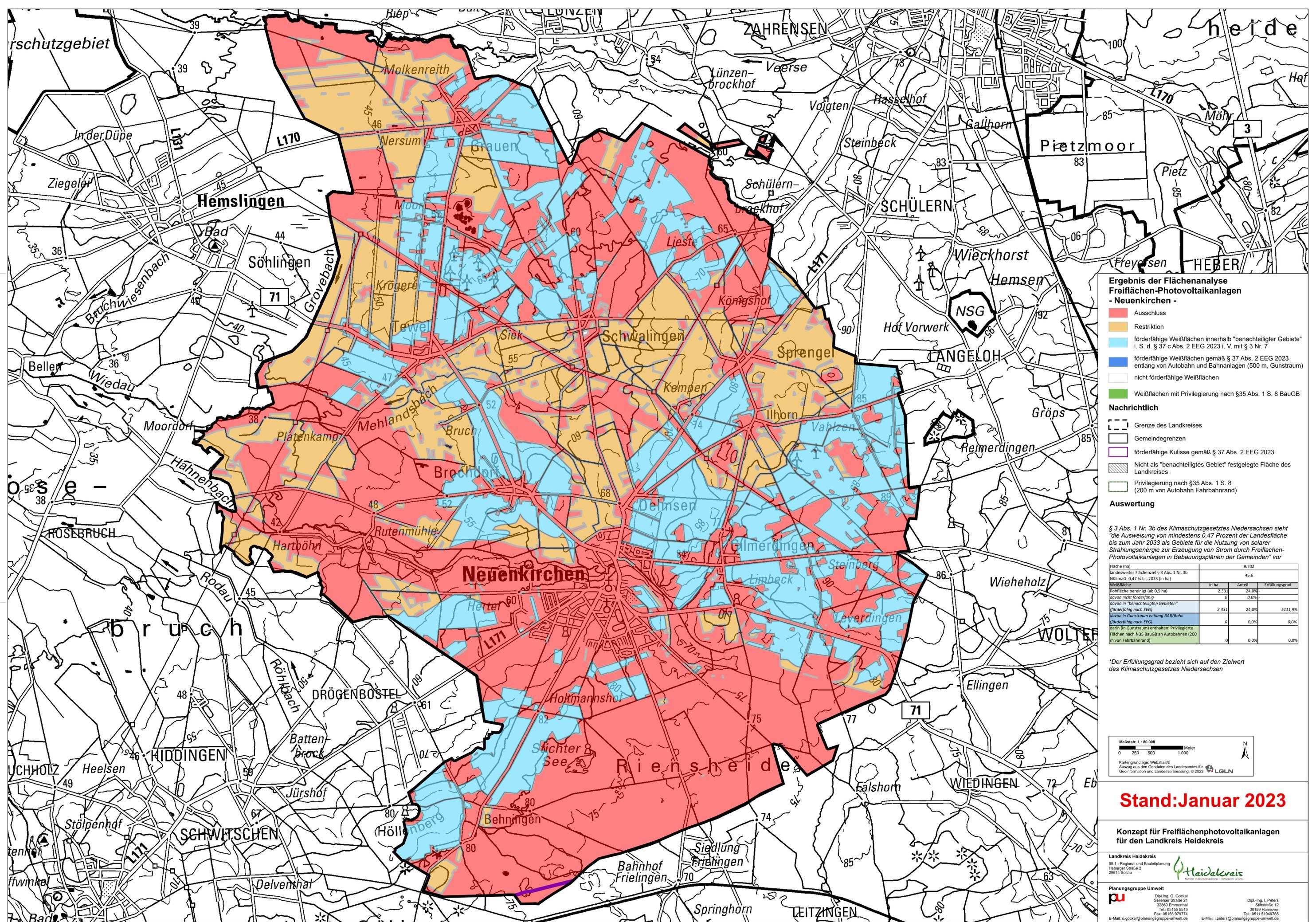
Der Gemeinderat behält sich neben den unter obigen Punkten als Grundsatz festgelegten Kriterien vor, die Vorhaben im Einzelfall zu prüfen und über diese Kriterien auch separat und unabhängig Beschluss zu fassen.

Gemeinde Neuenkirchen, den 9. Mai 2023

  
Carlos Brunkhorst  
Bürgermeister

**Anlagen:**

Anlage Potentialflächen der Gemeinde Neuenkirchen gem. der Analyse des Landkreises Heidekreis (Karte)



**Ergebnis der Flächenanalyse  
Freiflächen-Photovoltaikanlagen  
- Neuenkirchen -**

- Ausschluss
- Restriktion
- förderfähige Weißflächen innerhalb "benachteiligter Gebiete" i. S. d. § 37 c Abs. 2 EEG 2023 i. V. mit § 3 Nr. 7
- förderfähige Weißflächen gemäß § 37 Abs. 2 EEG 2023 entlang von Autobahn und Bahnanlagen (500 m, Gunstraum)
- nicht förderfähige Weißflächen
- Weißflächen mit Privilegierung nach § 35 Abs. 1 S. 8 BauGB

- Nachrichtlich**
- Grenze des Landkreises
  - Gemeindegrenzen
  - förderfähige Kullisse gemäß § 37 Abs. 2 EEG 2023
  - Nicht als "benachteiligtes Gebiet" festgelegte Fläche des Landkreises
  - Privilegierung nach § 35 Abs. 1 S. 8 (200 m von Autobahn Fahrbandrand)

**Auswertung**

§ 3 Abs. 1 Nr. 3b des Klimaschutzgesetzes Niedersachsen sieht "die Ausweisung von mindestens 0,47 Prozent der Landesfläche bis zum Jahr 2033 als Gebiete für die Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Erzeugung von Strom durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Bebauungsplänen der Gemeinden" vor

Fläche (ha)	9.702		
Landesweites Flächenziel § 3 Abs. 1 Nr. 3b Niederschlag: 0,47 % bis 2033 (in ha)	45,6		
Weißfläche	in ha	Anteil	Erfüllungsgrad
Rohfläche bereinigt (ab 0,5 ha)	2.331	24,0%	
davon nicht förderfähig	0	0,0%	
davon in "benachteiligten Gebieten" (förderfähig nach EEG)	2.331	24,0%	5111,9%
davon in Gunstraum entlang BAB/Bahn (förderfähig nach EEG)	0	0,0%	0,0%
darin (in Gunstraum) enthalten: Privilegierte Flächen nach § 35 BauGB an Autobahnen (200 m von Fahrbandrand)	0	0,0%	0,0%

\*Der Erfüllungsgrad bezieht sich auf den Zielwert des Klimaschutzgesetzes Niedersachsen



**Stand: Januar 2023**

**Konzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen  
für den Landkreis Heidekreis**

**Landkreis Heidekreis**  
09 1 - Regional und Bauleitplanung  
Hübener Straße 2  
29614 Sobau

**Heidekreis**  
Ministerium für Klimaschutz und Energie

**Planungsgruppe Umwelt**  
Dipl.-Ing. O. Gockel  
Gellerser Straße 21  
32060 Emmertal  
Tel.: 05155 5515  
Fax: 05155 97974  
E-Mail: o.gockel@planungsgruppe-umwelt.de

Dipl.-Ing. I. Peters  
Stiftstraße 12  
30169 Hannover  
Tel.: 0511 5194785  
E-Mail: i.peters@planungsgruppe-umwelt.de